

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP
und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

im Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

zum Gesetzentwurf der Landesregierung:

Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen (Hochschulzulassungsreformgesetz)

- Drucksache 14/7318 -

Der Gesetzentwurf – Drucksache 14/7318 – wird wie folgt geändert:

I. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

An § 12 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Wahlberechtigt im Sinne von § 10 Landespersonalvertretungsgesetz zu der bei der Stiftung zu bildenden Personalvertretung ist auch das beamtete Personal, das der Stiftung gemäß Absatz 1 zugewiesen ist. Die bei der Zentralstelle gebildete Personalvertretung nimmt bis zur Neuwahl die Aufgaben der Personalvertretung der Stiftung wahr.“

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz nach der Überschrift des Gesetzes mit der Kurzbezeichnung und der Abkürzung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

Datum des Originals: XX.XX.2008/Ausgegeben: XX.XX.2008

„(Hochschulzulassungsgesetz – HZG)“

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es wird erstmals auf das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2009/2010 angewandt.“

III. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. An § 48 Abs. 5 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Satz 3 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.“

2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

IV. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. An § 40 Abs. 4 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Satz 3 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.“

2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

Begründung

Zu Abschnitt I

Satz 1 des neuen Absatzes 6 sichert, dass auch dem beamteten Personal, das statusrechtlich zwar nicht zur Stiftung gehört, aber der Stiftung zugewiesen wird, das aktive und passive Wahlrecht zur Personalvertretung der Stiftung eingeräumt wird. Satz 2 der neuen Bestimmung führt dazu, dass eine aufwändige Neuwahl der Personalvertretung der Stiftung vermieden wird; dies ist wegen des gegenüber der ZVS faktisch unveränderten Personalbestands der Stiftung geboten.

Zu Abschnitt II

Die Empfehlung der Sachverständigen, die neuen Bestimmungen über die Vergabe von Plätzen in Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen erst zum Wintersemester 2009/2010 erstmals anzuwenden, wird aufgegriffen. Deshalb soll durch Nummer 2 die Bestimmung des Artikels 3 § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechend geändert werden. Die erstmalige Anwendung erst im Jahr 2009 widerspricht materiell der Kurzbezeichnung des Gesetzes und der Abkürzung als „Hochschulzulassungsgesetz 2008“ bzw. als „HZG 2008“. Deshalb soll durch Nummer 1 der Klammerzusatz nach der Überschrift geändert werden.

Zu den Abschnitten III und IV

Der Landtag sprach sich dafür aus, die gesetzlichen Bedingungen zu schaffen, dass Studierende auch während ihrer Beurlaubung zwecks Pflege oder Erziehung von Kindern oder zwecks Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines engen Angehörigen die Möglichkeit erhalten, an Prüfungen teilzunehmen (Entschließungsantrag aller Fraktionen des Landtags – Drucksache 14/6864 – einstimmig angenommen in der Sitzung des Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie am 11. September 2008). Deshalb wird durch Abschnitt II das Hochschulgesetz und durch Abschnitt III das Kunsthochschulgesetz entsprechend geändert.

Helmut Stahl

Dr. Gerhard Papke

Peter Biesenbach

Ralf Witzel

Manfred Kuhmichel

Christian Lindner

Dr. Michael Brinkmeier